

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

139. Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik an der Universität Salzburg (Version 2011)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Germanistik der Universität Salzburg in der Sitzung vom 13. 5. 2011 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel und Gegenstandsbereiche des Studiums, Qualifikationsprofil und Berufsfelder
- § 3 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 6 Bachelorarbeiten
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Freie Wahlfächer
- § 11 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bachelorstudium Germanistik dauert sechs Semester. Der Arbeitsaufwand beträgt 180 ECTS-Credits. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.
- (2) Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor der Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen.
- (3) Für das Bachelorstudium Germanistik sind Kenntnisse aus Latein nachzuweisen. Absolvent/inn/en einer Höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein, die auch nicht an einer Höheren Schule Latein im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich besucht haben, sowie Absolvent/inn/en einer Berufsreifeprüfung haben den Nachweis der Lateinkenntnisse durch die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung zu erbringen. Es wird empfohlen, diese Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfung bereits im ersten Studienjahr abzulegen (vgl. Universitätsberechtungsverordnung 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 idgF).
- (4) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter in- und ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen inklusive der Fernstudienangebote Gebrauch zu machen.
- (5) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Lehrveranstaltung ist an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ zu stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrveranstaltung inhaltlich und vom Aufwand her nachweislich der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltung entspricht (§ 78 Abs. 1 UG).

§ 2 Ziel und Gegenstandsbereiche des Studiums, Qualifikationsprofil, Berufsfelder

- (1) Ziel des Bachelorstudiums Germanistik ist die fachwissenschaftlich fundierte Befähigung, die deutsche Sprache und Literatur in ihren verschiedenen Formen, Funktionen und medialen Repräsentationen zu analysieren und situations- und zielgruppengemäß zu vermitteln. Sprache und Literatur sollen insbesondere als Gegenstände medialer und ästhetischer Formung und als kulturell und gesellschaftlich bedingte historische Phänomene betrachtet und analysiert werden.

Gegenstandsbereiche:

- deutschsprachige Texte vom Mittelalter bis in die Gegenwart;
- die Bedingungen und Prozesse der Produktion und Rezeption von Texten;
- die Zeichensysteme von Sprache und Literatur und die gesellschaftlich-kulturellen Kontexte, in denen Texte produziert und rezipiert werden;
- interdisziplinäre Beziehungen (s. § 10 Abs. 4).

(2) Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Germanistik vermittelt durch ausgewogene sprach- und literaturwissenschaftliche Ausbildung neben einschlägigem Fachwissen vielseitig anwendbare praxisbezogene Kompetenzen und gesellschaftlich relevante

Schlüsselqualifikationen, wie die kommunikativen und kognitiven Fähigkeiten:

- sprachliche, speziell textuelle Probleme, besonders der Schriftlichkeit zu lösen;
- sprachästhetische Probleme wahrzunehmen und zu lösen;
- sich mit kulturellen Prozessen in der Gesellschaft kritisch auseinander zu setzen;
- Information in einer für die Wissensaneignung optimierten Form aufzubereiten;
- Arbeitsschritte schlüssig zu argumentieren;
- erarbeitetes Wissen adressatenspezifisch und in geeigneten medialen Formen zu präsentieren;
- sprach- und literaturanalytische Kompetenzen bei der Übertragung auf neue Problemstellungen nutzbar zu machen;
- wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeiten sowohl eigenständig als auch im Team auszuführen;

Fachqualifikationen, wie:

- erweiterte Sprachkompetenz: Kenntnis der Varietäten des Deutschen und ihrer jeweiligen Normen, situationsangemessene Kommunikationstechnik sowie textsorten- und stilsichere Schreibkompetenz;
- sprachwissenschaftliches Grundwissen: Die wissenschaftliche Beschäftigung mit verschiedenen Ausprägungen der deutschen Sprache als Zeichensysteme und in der kommunikativen Verwendung fördert das Verständnis ihres Funktionierens und ihrer Entwicklung in Geschichte und Gegenwart, in der Gesellschaft und beim Individuum. Dies erhöht das Sprachbewusstsein sowohl bei der praktischen Textproduktion als auch bei der Analyse der verschiedensten Textsorten. Wahlweise kann Grundlagenwissen zu Spracherwerb und Mehrsprachigkeit und vertieftes Wissen im Bereich der Didaktik und Methodik zur Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache erworben werden;
- literaturwissenschaftliches Grundwissen: Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Literatur befähigt zu ihrer Analyse und Interpretation in Text-Kontext-Modellen. Sie vermittelt die Fähigkeit, die sprachästhetische Vielfalt von literarischen Texten in kulturelle, gesellschaftliche und anthropologische Zusammenhänge zu stellen. Das Studium von Literaturtheorien befähigt zum Erkennen verschiedener Funktionen von Literatur: realistisch-abbildende, kritische, konstruktivistische und antizipatorisch-utopische. Überblickskenntnisse in der Literaturgeschichte aller Epochen vermitteln Einsicht in die historischen Ausprägungen der Funktionen von Literatur. Das Studium der Literatur wirkt selbstreflexiv, vermittelt Sensibilität für emanzipatorische und gegebenenfalls therapeutische Aspekte der Persönlichkeitsbildung und entwickelt Voraussetzungen für das Verstehen des literarisch-kulturell Anderen.

(3) Berufsfelder

- Kulturbetrieb: Literatur- und Kulturmanagement (Ausstellungen, Literaturhäuser, Kulturreisen), literarische und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- Theater (Dramaturgie, Textbearbeitung);
- Erwachsenenbildung: Literaturvermittlung, Schreibwerkstätten, Kommunikations- und Redetraining, Vermittlung von Deutsch als Fremdsprache (Sprache, Literatur, Kultur);
- Medien: Rundfunk (Literaturabteilungen, Feature-Redaktionen); Fernsehen (Drehbuch, Fernsehspiel); Film und Video (Skriptherstellung); Verlage (Lektorat, Öffentlichkeitsarbeit); Buchhandel; Zeitungen und Zeitschriften (Kulturredaktionen, Literaturkritik);
- Bibliotheken, Literaturarchive, Dokumentationsstellen;
- Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung: Werbung, Textproduktion, Textkorrektur, Dokumentation, Kommunikationsmanagement.

§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Die Einführungsphase enthält

- a) die Einführungen in die Linguistik und Literaturwissenschaft, deren Absolvierung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Studieneingangs- und Orientierungsphase),
- b) Lehrveranstaltungen, die auf das weitere Studium vorbereiten.

Lehrveranstaltungen, die zur Einführungsphase gehören, sind:

Lehrveranstaltung	LV-Art	SSt	ECTS	Sem
a)				
Einführung in die Linguistik	VA	3	6	1
Einführung in die Literaturwissenschaft	VA	3	6	1
b)				
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	PS	1	2	1
Lesen als Kulturtechnik	VU	2	4	1
Kulturgeschichtliches Propädeutikum	VO	2	4	1
Sprachnormkompetenz	VU	2	4	1
Textanalyse	PS	2	4	2

(2) In den Semestern 2 bis 4 sind fachlich ein- und weiterführende Lehrveranstaltungen in den drei Teilfächern der Germanistik Deutsche Sprache, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur (Pflichtfächer 2, 3, 4) zu absolvieren.

(3) In den Semestern 5 und 6 sind fachlich vertiefende Seminare aus den Pflichtfächern 2, 3, 4 zu absolvieren und zwei Bachelorarbeiten (gemäß den Bestimmungen von § 6) zu schreiben. Aus

jedem der Pflichtfächer 2, 3, 4 ist ein SE, ein weiteres SE ist wahlweise aus einem dieser Pflichtfächer zu absolvieren.

(4) Parallel zu den theoretisch orientierten Pflichtfächern können ab dem zweiten Semester praxisorientierte Wahlpflichtfächer aus vorgeschriebenen Wahlpflichtfachkatalogen (Praxisfelder 1, 2, 3) und freie Wahlfächer absolviert werden.

(5) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

(6) In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Credits nicht überschreitet.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

– Proseminar (PS)

Proseminare sind wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Vorbildung mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen. Es sind mündliche und schriftliche Leistungen zu erbringen. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Seminar (SE)

a) Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Fragestellungen; es sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und Diskussionsbeiträgen sowie schriftlichen Arbeiten zu erbringen. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 3 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

b) Seminare können dann als Wahlfach (Praxisfeld 2 oder Praxisfeld 3) absolviert werden, wenn diese Option in der jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibung angeführt ist. In diesem Fall sind geringere Anforderungen zu erfüllen. Das Seminar wird dann mit 2 ECTS-Punkten je Semesterstunde bewertet (wie PS oder VU).

– Übung (UE)

Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 1 ECTS-Punkt je Semesterstunde.

– Einführungsvorlesung (VA)

Einführungsvorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen theoretisch und praktisch die Grundkenntnisse und unabdingbaren Fertigkeiten des Faches mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. In der Einführungsvorlesung besteht Anwesenheitspflicht. Einmaliger Prüfungsvorgang an zwei alternativen Terminen am Ende und nach Abschluss der LV. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Vorlesung (VO)

Vorlesungen dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und theoretischen Ansätzen des Faches und gehen auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands ein. Die Inhalte werden überwiegend in Vortragsform vermittelt. Eine nähere Kennzeichnung (z.B. als Einführungs-, Überblicks-Vorlesung) ist möglich. Einmaliger Prüfungsvorgang an drei alternativen Terminen am Ende und nach Abschluss der LV. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Vorlesung mit Übung (VU)

Verbindung aus Vorlesung und Übung. LV mit immanentem Prüfungscharakter; Anwesenheitspflicht. Wert: 2 ECTS-Punkte je Semesterstunde.

– Exkursion (EX)

Exkursionen sollen fachliche Kenntnisse an authentischen Orten durch Veranschaulichung vertiefen. Sie können im Rahmen bzw. in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung oder als eigene Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Wert: 2-4 ECTS-Punkte.

(2) Teilnehmer/innenzahlen

Für alle Arten von Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen (VO) gilt, dass die Zahl der Teilnehmer/innen auf 25 zu beschränken ist.

In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ eine davon abweichende Höchstteilnehmer/innenzahl festgelegt werden.

Für die Übungen im Wahlpflichtfach 1 gilt auf Grund der besonderen Betreuungsintensität, dass die Zahl der Teilnehmer/-innen auf 15 zu beschränken ist.

(3) Es wird angestrebt, soweit sinnvoll und möglich, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Bachelorstudium Germanistik										
Fachgebiet	Lehrveranstaltung	SSSt	LV Art	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II	III	IV	V	VI
(1) Pflichtfächer										
Fach 1: Allgemeine Grundlagen										
	1 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	1	PS	2	2					
	2 Lesen als Kulturtechnik	2	VU	4	4					
	3 Sprachnormkompetenz	2	VU	4	4					
	4 Kulturgeschichtliches Propädeutikum	2	VO	4	4					
Zwischensumme Fach 1		7		14	14					
Fach 2: Deutsche Sprache										
	1 Einführung in die Linguistik	3	VA	6	6					
	2 Einführung in die historische Sprachwissenschaft	2	VU	4	4					
	3 Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	2	PS	4		4				
	4 Deutsche Sprache	2	PS/VO	4			4			
	5 Deutsche Sprache	2	PS	4				4		
	6 Deutsche Sprache	2	SE	6					6	
Zwischensumme Fach 2		13		28	10	4	4	4	6	
Fach 3: Ältere deutsche Literatur										
	Einführung ins Mittelhochdeutsche	2	PS	4		4				
	Einführung in die ältere deutsche Literatur	2	PS	4		4				
	Ältere deutsche Literatur: Überblick und Lektüre	2	VU	4			4			
	Ältere deutsche Literatur	2	PS	4				4		
	Ältere deutsche Literatur	2	VO	4			4			
	Ältere deutsche Literatur	2	SE	6						6
Zwischensumme Fach 3		12		26		8	8	4		6
Fach 4: Neuere deutsche Literatur										
	Einführung in die Literaturwissenschaft	3	VA	6	6					
	Textanalyse	2	PS	4		4				
	Neuere deutsche Literatur I	2	PS	4			4			
	Neuere deutsche Literatur II	2	PS	4				4		
	Literaturgeschichte	2	VO	4		4				
	Literaturtheorie	2	VO	4				4		
	Neuere deutsche Literatur	2	SE	6						6
Zwischensumme Fach 4		15		32	6	8	4	8	6	
	Gewähltes SE aus den Fächern 2-4 (nach § 3, Abs. 3)	2	SE	6						6
Summe Pflichtfächer		49		106	30	20	16	16	12	12

(2) Wahlpflichtfächer (28 ECTS)									
Wahlpflichtfach 1: Praxisfeld 1 (mindestens 4 ECTS)									
	Kommunikationstraining	2	UE	2					
	Schreibtraining	2	UE	2					
	Sprechtraining	2	UE	2					
Wahlpflichtfach 2: Praxisfeld 2 (mindestens 8 ECTS)									
	Linguistische Stilanalyse	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Angewandte Gesprächslinguistik	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Methodik des DaF-Unterrichts	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Zweitspracherwerb	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Exkursion	2	EX	2/4					
Wahlpflichtfach 3: Praxisfeld 3 (mindestens 8 ECTS)									
	Textphilologie	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Rhetorik	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Literaturbetrieb und literarisches Leben	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Literatur und Medien	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Literaturwissenschaftliche Filmanalyse	2	VU/PS/SE	4/4/6					
	Literatur und Kultur im DaF-Unterricht	2	VU/PS/SE	4/4/6					
Summe Wahlpflichtfachkataloge		16		28	4	4	4	8	8
(3) Freie Wahlfächer									
				36	6	10	10	5	5
(4) Bachelorarbeiten									
				10				5	5
Summen Gesamt		65		180	30	30	30	30	30

§ 6 Bachelorarbeiten

Aus zwei der drei Pflichtfächer gem. § 5 (1) ist je eine Bachelorarbeit anzufertigen. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zum Seminar, in dem sie angefertigt wird, mit 5 ECTS-Punkten bewertet. Wenn die Ausarbeitung einer Bachelorarbeit geplant ist, muss dies der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn des Seminars mitgeteilt werden. Die Bachelorarbeit wird nicht eigens benotet, sondern gemeinsam mit dem Seminar, in dem sie vorgelegt wird.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer/innenzahlen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung überschritten werden, sind Studierende nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

- (1) Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Curriculums notwendig.
- (2) Studierende der Germanistik und des Unterrichtsfaches Deutsch werden gegenüber Studierenden anderer Studienrichtungen bevorzugt ausgewählt.
- (3) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind (unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen) bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen.
- (4) Studierende mit längerer Wartezeit werden bevorzugt aufgenommen.
- (5) Freie Plätze werden an Studierende anderer Studienrichtungen in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen vergeben.

§ 8 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Absolvierung von weiterführenden Proseminaren im Fach „Deutsche Sprache“ ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Linguistik“ und „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“.
- (2) Voraussetzung für die Absolvierung der Proseminare „Einführung ins Mittelhochdeutsche“ und „Einführung in die ältere deutsche Literatur“ ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Literaturwissenschaft“ und „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“. Voraussetzung für die Absolvierung des Proseminars „Ältere deutsche Literatur“ und der VU „Ältere deutsche Literatur: Überblick und Lektüre“ ist die Absolvierung der Proseminare „Einführung ins Mittelhochdeutsche“ und „Einführung in die ältere deutsche Literatur“.
- (3) Voraussetzung für die Absolvierung der Proseminare „Neuere deutsche Literatur I“ und „Neuere deutsche Literatur II“ ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Literaturwissenschaft“, „Technik des wissenschaftlichen Arbeitens“ und „Lesen als Kulturtechnik“.
- (4) Voraussetzungen für den Besuch von Seminaren sind die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Einführungsphase und die Absolvierung der Proseminare aus dem jeweiligen Fach.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Über sämtliche Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer und Wahlfächer sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsanforderungen werden vom Leiter/ von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Bachelorprüfung
 - (a) Die Teile der Bachelorprüfung sind die unter Abs. 1 genannten Prüfungen.
 - (b) Zusätzlich zu den Beurteilungen der Lehrveranstaltungen (Abs. 1) ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, für die auf der Grundlage der ECTS-Punkte die Benotungen der Lehrveranstaltungsprüfungen heranzuziehen sind.
 - (c) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeiten wird das Bachelorstudium abgeschlossen.
 - (d) Die gewählten freien Wahlfächer, insbesondere allfällige Studienergänzungen oder Studien-schwerpunkte, sind im Bachelorzeugnis zu nennen, siehe § 10 Abs.5.

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Germanistik sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) Die freien Wahlfächer können entsprechend den nachfolgenden Empfehlungen ausgewählt werden. Beabsichtigt die/der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Curricularkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ zu melden. Erfolgt innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung keine Untersagung durch dieses Organ, so gilt die abweichende Wahl als genehmigt.
- (3) Allgemeine Empfehlungen
Es wird empfohlen, die vorgeschriebene Zahl an ECTS-Punkten durch eine zielgerichtete Auswahl zu erfüllen. Nach Möglichkeit und Maßgabe des Studienangebots sollen fachähnliche Einheiten aus thematisch ähnlichen Lehrveranstaltungen absolviert und so Schwerpunkte gesetzt werden, sofern nicht ohnehin in Studienplänen definierte Fächer oder Teile davon gewählt werden. Fachähnliche Einheiten bestehen aus einführenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen zu einem Themenbereich, wobei einzelne Lehrveranstaltungen auch aus verschiedenen Studienplänen gewählt werden können.
- (4) Empfehlungen zur Wahl unstrukturierter Angebote:
– Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung der germanistischen Ausbildung, insbesondere Alternativangebote aus dem Bachelorstudium und Angebote aus dem Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch.

- Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Deutsch als Fremdsprache/ Zweitspracherwerb, Interkulturelle Kommunikation.
 - Sprachausbildende Lehrveranstaltungen anderer Philologien sowie landes- und kulturkundliche Lehrveranstaltungen.
 - Bibliotheks-, museums-, medien- und informationswissenschaftliche Lehrveranstaltungen.
 - Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und/oder Vertiefung aus Nachbar- und Grundlagendisziplinen sowie benachbarten künstlerischen Studienrichtungen:
Allgemeine Sprachwissenschaft und Sprachwissenschaft anderer Philologien
Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturwissenschaft anderer Philologien
Vergleichende Literaturwissenschaft
Österreich-Studien
Mittelalter-Studien
Jewish Studies
Skandinavistik, Nederlandistik
Publizistik, Kommunikationswissenschaft
Philosophie
Geschichte
Altertumswissenschaften
Volkskunde
Psychologie
Kultursoziologie
Politikwissenschaft
Kunstgeschichte
Musikwissenschaft
Theaterwissenschaft
Darstellende Kunst
Film und Fernsehen
 - Lehrveranstaltungen, die Managementqualifikationen und soziale Kompetenzen vermitteln.
- (5) In Curricula bzw. Studienplänen vorgesehene fachlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten können als Studienergänzung geltend gemacht werden, fachlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten als Studienschwerpunkt. Studienergänzung oder Studienschwerpunkt werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten gem. Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht, § 8 (2)) mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Übergangsbestimmungen:

Alle Änderungen sind gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg